



**Beschluss**  
**des Netzwerks „Medien und Regulierung“ der CDU Deutschlands**  
**vom 13.02.2017**

***Urheberrecht – Schutzrecht des geistigen Eigentums***

**Durch den Schutz des geistigen Eigentums und Urheberrechts Chancen in der digitalen Welt eröffnen**

Unsere digitale Welt ist eine Welt voller Chancen und Möglichkeiten. Innovation und Entwicklung kennen in ihr kaum noch Grenzen und können ihre positive Kraft entfalten. Sie ist ein Raum vielfältiger neuer Nutzungsmöglichkeiten. Basis von Innovation bleiben aber auch in Zeiten der Digitalisierung Investitionen, insbesondere Investitionen in immaterielle Güter. Solche Investitionen benötigen Rechtssicherheit. Eine der Rahmenbedingungen für Investitionssicherheit ist dabei eine verbindliche Rechtsordnung. Wir brauchen auch in der digitalen Welt eine klare Zuordnung von Rechten und ihre wirksame Durchsetzung. Nur so können geistige Innovationen dauerhaft fair und gerecht nutzbar gemacht werden.

Unsere Rechtsordnung bietet für den Schutz geistigen Eigentums das Urheber-, Patent- und Markenrecht. Auch in Zeiten der des digitalen Wandels muss das Urheberrecht Dreh- und Angelpunkt für den Schutz kreativen Schaffens und Arbeitens bleiben. Unserem Verständnis nach ist das Urheberrecht sowohl Ausdruck des Persönlichkeitsrechts als auch des Eigentumsrechts. Damit dient das Urheberrecht zuvorderst dem Schutz des Urhebers. Es ist als privates Schutzgut ausgestaltet. Nutzerinteressen spielen dabei selbstverständlich eine Rolle, einen allgemeinen Vorbehalt zugunsten von Nutzerinteressen lehnen wir indessen ab.

Die überragende Bedeutung des Internets und die Entwicklung der Digitalisierung gehen Hand in Hand mit der Fortentwicklung des Urheberrechts. Das Internet ist eines der

wichtigsten Mittel zur Verbreitung von Inhalten geworden. Gleichzeitig ist die Anzahl der Internetnutzer, welche urheberrechtliche Werke nutzen und auf sie zugreifen, erheblich gestiegen. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass urheberrechtliche Fragen auch in Zukunft von großer Bedeutung sein werden.

Das geistige Eigentum hat einen erheblichen kulturellen Wert. Kreativität und innovatives Schaffen sind die Grundlage einer vielfältigen Kulturlandschaft und -entwicklung. In Zeiten der Digitalisierung tritt die Bedeutung der Kreativwirtschaft und ihrer Wertschöpfung mehr und mehr in den Vordergrund. Sie ist schnelllebig, innovativ und ökonomisch relevant. Dabei lebt unsere Informationsgesellschaft davon, dass kreative Persönlichkeiten Werke schaffen, die von der Kulturwirtschaft kooperativ verwertet werden. In einem arbeitsteiligen Prozess erbringen Kreative und ihre Partner ihre jeweiligen Leistungen. Dabei sind die Werkmittler wichtiger Teil der Wertschöpfungskette und leisten ihren Beitrag zur kreativen Wertschöpfung. In einer technisch immer diversifizierteren digitalen Welt kommt dem Schutz beider eine immer bedeutendere Rolle zu.

### **Urheberrecht als Basis der kulturellen Vielfalt in Europa**

Europa lebt von seiner Kulturgeschichte und kulturellen Vielfalt. Die klugen Köpfe mit ihren vielen Ideen gehören zu den wichtigen Ressourcen unseres Kontinents. Europa lebt auch von einem fruchtbaren Spannungsverhältnis unterschiedlicher Auffassungen zum Urheberrecht. Dem Prinzip der Subsidiarität und der Eigenart des Urheberrechts entsprechend sollte es bei der grundsätzlichen Regelungskompetenz auf nationaler Ebene bleiben.

Wir sprechen uns für gesetzgeberische Maßnahmen aus, mit denen die Rechteklärung für die Weitersendung von TV- und Hörfunkprogrammen gebündelt über Verwertungsgesellschaften erfolgt – unabhängig von der genutzten Technologie oder Infrastruktur. Grenzüberschreitende Lizenzierungen sind bereits heute möglich. Die Möglichkeit der exklusiven territorialen Auswertung als die Basis für die Refinanzierung kreativer Leistungen wollen wir weiterhin sicherstellen.

### **Stärkung der gesellschaftlichen Wertschätzung von geistigem Eigentum**

Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland erkennt den hohen Wert geistigen Eigentums an und ist bereit, grundsätzlich für geschützte Inhalte im Internet zu bezahlen. Dort müssen wir ansetzen und die gesellschaftliche Wertschätzung des geistigen

Eigentums stärken und geeignete Maßnahmen ergreifen, um dieses Ziel zu unterstützen.

### **Verkehrssicherungspflicht im Netz**

Zum effektiveren Schutz von Marken- und Patentinhabern, Urhebern, Künstlern, anderen Kreativen sowie der Sendeunternehmen vor Rechtsverletzungen im Internet streben wir den Ausbau verbindlicher europäischer und internationaler Vereinbarungen an. Als wesentlichen Beitrag zum Schutz sowohl von Kreativen als auch Verbrauchern sehen wir die Diensteanbieter im Internet stärker in der Verantwortung. Diese bieten nicht nur die Plattformen für verschiedene Inhalte und entwickeln daraus ihre Geschäftsmodelle. Sie tragen auch Verantwortung dafür, was auf ihnen geschieht. Die Haftungsprivilegierung für Internetdiensteanbieter ist von daher so nicht mehr zeitgemäß. Die Regelungen in den einschlägigen EU-Richtlinien und im Telemediengesetz müssen unter Beachtung des Grundgesetzes, insbesondere der Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit entsprechend differenziert angepasst werden, damit Internetdiensteanbieter ihrer Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Inhalte auf ihren Seiten und Portalen nachkommen.

Die Haftungserleichterungen für WLAN-Betreiber geben uns erneut Anlass verstärkt für den Schutz der Rechteinhaber einzustehen. Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit ist uns weiterhin ein vorrangiges Anliegen.

### **Kollektive Rechtewahrnehmung**

Bedingt durch die Digitalisierung steigt das Bedürfnis nach einfachen Lizenzierungsmechanismen. Mit dem Verwertungsgesellschaftsgesetz haben wir ein zeitgemäßes Instrument für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten geschaffen. Wir unterstützen eine effektive Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Dies muss auch auf europäischer Ebene gelten. Zudem muss die Schiedsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften und den Nutzern urheberrechtlich geschützter Werke vermittelt, personell so ausgestattet sei, dass Streitigkeiten zeitnah beigelegt werden können. Aufgrund der Entwicklungen im Bereich der nationalen und der europäischen Rechtsprechung sehen wir kurzfristigen Handlungsbedarf bei der Frage, welche Rechteinhaber an bestimmten Ausschüttungen, wie der sogenannten Pauschalvergütung zu beteiligen sind. Vor allem muss die bewährte Zusammenarbeit von Urhebern und Verlegern auch in Zukunft eine tragfähige gesetzliche Grundlage haben. Nachdem auf nationaler Ebene im Rahmen des rechtlich zulässigen bereit Übergangsvorschriften geschaffen worden sind, müssen nunmehr schnellstmöglich

auf europäischer Ebene entsprechende Regelungen geschaffen werden.

### **Verlegerschutzrechte**

Die digitale Welt knüpft Wertschöpfungsketten, die früher in einer Hand gelegen haben, mehr und mehr auf. Damit gehen Schutzlücken einher: Die bestehenden rechtlichen Schutzinstrumente über die Kernurheberrechte hinaus reichen dafür an vielen Stellen nicht aus. In vielen Bereichen gibt es seit Jahrzehnten verwandte Schutzrechte. Wir begrüßen den Vorschlag der Europäischen Kommission, ein europäisches Presseleistungsschutzrecht einzuführen und damit ungleiche Kräfteverhältnisse auf digitalen Medienmärkten im Sinne der Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft ins Gleichgewicht zu bringen. Starke, unabhängige Medien sind für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung unverzichtbar. Wir wollen die Vielfalt der Medienlandschaft nicht nur bundesweit sondern auch in der Region erhalten. Wir unterstützen die Pläne der EU-Kommission, die Leistung der Verleger europaweit rechtlich effektiv zu schützen.

### **Rechtsdurchsetzung**

In einer sich wandelnden Welt bedarf es auch einer steten Fortentwicklung des Urheberrechts. Dabei ist insbesondere auf die Möglichkeit der effektiven Durchsetzung des Urheberrechts zu achten.

Wo es um den Urheberrechtsschutz gegenüber außereuropäischen Akteuren geht, bei denen die einzelne nationale Rechtsordnung in ihrem Schutzbestreben nicht mehr ausreichend kraftvoll ist, müssen Europäische Regelungen zum Tragen kommen können.

### **Schrankenregelungen**

Das Urheberrecht ist und bleibt ein privates Schutzrecht. Damit haben Nutzungen im Einklang mit dem privatrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit vorrangig auf vertraglicher Grundlage zu erfolgen. Schranken bedürfen daher generell als Eingriffe in das Urheberrecht, die Vertragsfreiheit und die Primärmärkte der besonderen Rechtfertigung und sind restriktiv auszulegen.

Die wichtigen Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung können dabei eine Rechtfertigung darstellen. Diesen Interessen ist mit einer ausgewogenen Bildungs- und Wissenschaftsschranke Rechnung zu tragen. Auf die Entstehung von Schulbüchern, Lehrbüchern und anderen Werken, die ihren einzigen Markt in Bildung und Wissenschaft haben, darf sich das allerdings nicht negativ auswirken. Daher sollte eine solche Schranke

eine entsprechende Bereichsausnahme vorsehen.

Insgesamt hat sich das kontinentaleuropäische Schrankenmodell gegenüber dem US-amerikanischen Modell des so genannten „fair-use“ bewährt und bietet vor allem Rechtssicherheit. Ein „fair-use“-Modell lehnen wir ebenso ab wie das Etablieren einer Generalklausel neben bestehenden Schranken. Wir setzen uns vielmehr dafür ein, auf europäischer Ebene zu diskutieren, wie ein einheitliches System zu erreichen ist, um das Urheberrecht für neue technische und wirtschaftliche Möglichkeiten und Entwicklungen offen zu halten.